

221021.0856-K

**Studienordnung**  
**für den Studiengang Pharmazie**  
**der Universität Regensburg**  
**vom 19. September 1979**  
**(KMB1 II S. 299)**  
**geändert durch Satzung vom 22. September 1980**  
**(KMB1 II S. 237)**  
**geändert durch Satzung vom 28. April 1982**  
**(KMB1 II S. 482)**  
**geändert durch Satzung vom 10. Februar 1992**  
**(KWMB1 II S. 234)**  
**geändert durch Satzung vom 1. Juni 1994**  
**(KWMB1 II S. 494)**

**Ergänzungslieferung Stand 31.12.1994**

Auf Grund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), geändert durch Gesetz vom 10. August 1979 (GVBl S. 232), erläßt die Universität Regensburg die folgende Studienordnung für den Studiengang Pharmazie.

### Vorbemerkung zum Sprachgebrauch<sup>1)</sup>

Diese Studienordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

### § 1 1)

#### Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) vom 19. Juli 1989 (BGBl I S. 1489), geändert durch Verordnung vom 19. Juni 1991 (BGBl I S. 1343) Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für den Studiengang Pharmazie der Universität Regensburg.

### § 2 1)

#### Studiendauer

(1) Dieser Studienordnung liegt die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 AAppO festgelegte Studienzeit von acht Fachsemestern zugrunde.

(2) Die Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes beträgt vier Jahre.

### § 3

#### Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

### § 4

#### Studienvoraussetzungen

Für die Aufnahme des Studiums gelten die allgemeinen Vorschriften über die Zulassung zum Hochschulstudium.

### § 5

#### Ziele des Studienganges

(1) Das Studium bereitet auf die Tätigkeit des Apothekers in anwendungs-, lehr- und forschungsbezogenen Tätigkeitsfeldern vor.

(2) Im Verlauf des Studiums werden vermittelt:

- Kenntnis der Grundlagen der Chemie, Biologie, Physik, Pharmakologie und Toxikologie
- Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker
- Geschichte der Pharmazie
- Kenntnisse und Fertigkeiten auf den Gebieten der
  - Herstellung und Isolierung von Arzneisubstanzen
  - Arzneipflanzen und ihrer Verarbeitung
  - Entwicklung und Herstellung von Arzneizubereitungen
  - Prüfung der Arzneisubstanzen und -zubereitungen, Verpackungs- und Verbandsmaterialien, insbesondere nach den geltenden Arzneibüchern und
  - Wirkungen und Nebenwirkungen von Arzneisubstanzen und Arzneimitteln.

### § 6 1)

#### Studieninhalte

(1) Das Grundstudium vermittelt eine breite naturwissenschaftliche Ausbildung in allgemeiner, anorganischer, organischer, physikalischer, pharmazeutischer und analytischer Chemie (insbesondere anorganischer, organischer und instrumenteller Analytik), in Biologie (insbesondere systematischer und pharmazeutischer Botanik), Mathematik und Physik (insbesondere Experimentalphysik). Hinzu kommen Grundlagen der Arzneiformenlehre, der medizinischen Mikrobiologie einschließlich Hygiene, die pharmazeutische und medizinische Terminologie und die chemische Nomenklatur (einschließlich der Nomenklatur der Arzneibücher) sowie eine Einführung in die Geschichte der Naturwissenschaften unter besonderer Berücksichtigung der Pharmazie.

(2) Das Hauptstudium erweitert und vertieft diese Kenntnisse auf dem Gebiet der Herstellung, Isolierung und Prüfung von Arzneistoffen und Zubereitungen. Außerdem werden Zusammenhänge zwischen chemischer Struktur und Wirkung der Arzneisubstanzen und Mechanismen physiologisch-chemischer Prozesse, molekulare Vorgänge der Arzneimittelwirkung sowie Wechselbeziehungen zwischen den Bestandteilen der verschiedenen Arzneizubereitungen deutlich gemacht. Hinzu kommen Kenntnisse der Pharmakologie und Toxikologie sowie Grundlagen der Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie. Ferner werden Grundlagen der Ernährungslehre sowie Kenntnisse in speziellen Rechtsgebieten für Apotheker vermittelt.

### § 7 2)

#### Studienabschnitte

(1) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grund- und in ein **viersemestriges** Hauptstudium. Das Grundstudium wird mit dem Ersten Prüfungsabschnitt, das Hauptstudium mit dem Zweiten Prüfungsabschnitt abgeschlossen. Die Voraussetzungen für den Dritten Prüfungsabschnitt, der außerhalb der Hochschulen abzulegen ist, regelt die Approbationsordnung.

(2) Die Studieninhalte (§ 6) werden in folgenden Lehrveranstaltungsarten vermittelt:

1. theoretische Lehrveranstaltungen (insbesondere Vorlesungen),
2. Seminare,
3. praktische Lehrveranstaltungen (insbesondere Praktika, Kurse und Exkursionen).

Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) aller (Pflicht-)Lehrveranstaltungen beträgt während des Grundstudiums minimal 110 SWS, während des Hauptstudiums minimal 140 SWS. Die Gesamtzahl der SWS darf während des Grundstudiums 120, im Hauptstudium 150 nicht überschreiten. Die Verteilung der SWS auf die (Pflicht-)Lehrveranstaltungen in den einzelnen Studienabschnitten ergibt sich aus den Absätzen 3 und 4.

1) I.d.F. der Satzung v. 10.2.1992 (KWBl II S. 234)

1) I.d.F. der Satzung v. 1.6.1994 (KWBl II S. 494)

(3) Theoretische Lehrveranstaltungen sind:

1. im Grundstudium

- a) Allgemeine und anorganische Chemie
- b) Einführung in die anorganische Analytik
- c) Organische Chemie
- d) Einführung in die organische Analytik
- e) Einführung in die instrumentelle Analytik
- f) Pharmazeutische Chemie
- g) Grundlagen der Biologie für Pharmazeuten
- h) Systematik der Arzneipflanzen, Mikroorganismen und Viren
- i) Morphologie, Anatomie und Histologie der Pflanzen
- j) Medizinische Mikrobiologie einschließlich Hygiene – interdisziplinär –
- k) Grundlagen der Arzneiformenlehre
- l) Physik für Pharmazeuten
- m) Grundlagen der physikalischen Chemie für Pharmazeuten
- n) Geschichte der Naturwissenschaften unter besonderer Berücksichtigung der Pharmazie

2. im Hauptstudium

- a) Pharmazeutische Chemie
- b) Pharmazeutische Biologie
- c) Grundlagen der Biochemie einschließlich der Biotechnologie – interdisziplinär –
- d) Arzneiformenlehre
- e) Grundlagen der Anatomie und Physiologie
- f) Pathophysiologie
- g) Pharmakologie und Toxikologie
- h) Grundlagen der klinischen Chemie – interdisziplinär –
- i) Grundlagen der Ernährungslehre
- j) Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker

(4) Seminare, für die eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme bei der Meldung zur Prüfung nachzuweisen ist, sind:

1. im Grundstudium

- a) Stereochemie
- b) Chemische Nomenklatur
- c) Mathematik für Pharmazeuten
- d) Pharmazeutische und medizinische Terminologie

2. im Hauptstudium

- a) Anforderungen des Arzneibuchs an die Herstellung von Arzneiformen
- b) Pharmazeutisch-technologische und biopharmazeutische Analysemethoden
- c) Fertigarzneimittel – interdisziplinär –

(5) Praktische Lehrveranstaltungen, für die eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme bei der Meldung zur Prüfung nachzuweisen ist, sind:

1. im Grundstudium:

	Stunden
a) Qualitative anorganische Analyse	208
b) Quantitative anorganische Analyse	130
c) Instrumentelle Analytik	169
d) Pharmazeutische Chemie I (organisch-chemische Arzneistoffe)	195
e) Arzneiformenlehre I	78
f) Pharmazeutische Biologie (Morphologie und Anatomie)	52
g) Zytologische und histochemische Grundlagen der Biologie – interdisziplinär –	26
h) Bestimmungsübungen, Arzneipflanzenexkursionen	26
i) Physikalische Übungen für Pharmazeuten	26
j) Physikalisch-chemische Übungen für Pharmazeuten	26
k) Mikrobiologie – interdisziplinär –	39

2. im Hauptstudium:

a) Pharmazeutische Chemie II (Arzneibuchuntersuchungen)	182
b) Pharmazeutische Chemie III (Toxikologie, Arzneimitteluntersuchungen)	208
c) Pharmazeutische Biologie II (Drogenuntersuchungen)	39
d) Pharmazeutische Biologie III (Phytochemische Methoden und Arzneibuchuntersuchungen)	104
e) Arzneiformenlehre II	247
f) Biochemische Untersuchungsmethoden einschließlich klinische Chemie – interdisziplinär –	143
g) Kursus der Physiologie	26
h) Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationskurs	104

(6) Die Teilnahme an von dieser Studienordnung vorgeschriebenen praktischen Lehrveranstaltungen und Seminaren kann vom Nachweis der für diese Lehrveranstaltungen erforderlichen Kenntnisse abhängig gemacht werden, die in entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelt wurden. Die Voraussetzungen für die Teilnahme an den praktischen Lehrveranstaltungen und Seminaren ergeben sich aus der Anlage zu dieser Studienordnung.